



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

30. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 28.04.2021

04/2021

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 14.04.2021, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7 – Antrag auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Förderung der ILE und LEADER für die Maßnahme „Sanierung Dorfgemeinschaftshaus Schönefeld“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER für das benannte Bauvorhaben (Beschluss-Nr. GVS 09/04/21).

TOP 8 – Beschluss zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Beschluss-Nr. GVS 10/04/21):

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, Nr.36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“.
Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) der Umlagebescheid wird dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist.
Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebiets-typen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebiets-typen ergeben sich aus der Anlage (Anlage 1 zu § 5). Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend dem amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1	0,2406 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1203 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0602 €/a
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0105 €/a für den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ vom 07.11.2018 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 15.04.2021


Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1 zu § 5
Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitragsbemessungsfaktoren

Vorteilsgebietstyp (VGT)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsflächen (VGT_1)	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Gruben, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
2 Landwirtschaft (VGT_2)	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen (VGT_3)	Wald	0,5
	Gehölze	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Flächen	
	Stehendes Gewässer	

TOP 9 – Beschluss zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (**Beschluss-Nr. GVS 11/04/21**):

Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/ 07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38], des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung –BBV) vom 07.05.2020 (GVBl.II/20,Nr.36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2021 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr.28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“. Die Zuordnung der Grundstücke zum Gebiet des Verbandes ergibt sich aus der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben auf der Grundlage der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde Niedergörsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben. Sie entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitrages vom Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde für das Kalenderjahr festgesetzt.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Satz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (3) Wird der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen erst nach einer der genannten Fälligkeiten bekannt gegeben, so ist die anteilige Umlageschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Gleiches gilt bei einer erstmaligen Veranlagung im Laufe des Kalenderjahres.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.1 Eigentümer des Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Eigentümerwechsel und katasterliche Veränderungen am Grundstück sind von Eigentümern und Erbbauberechtigten unverzüglich der Gemeinde Niedergörsdorf mit Nachweis schriftlich anzuzeigen.

**§ 5
Umlagemaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche in Ar (a) des Grundstückes zum Zeitpunkt der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 und nach der Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist. Die Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu den drei Vorteilsgebietstypen und die Beitragsbemessungsfaktoren pro Flächeneinheit für die Vorteilsgebietstypen ergeben sich aus der Anlage (Anlage 1 zu § 5). Die dort genannten Vorteilsgebietstypen sind verbindlich.
- (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, ist die Fläche anteilig entsprechend dem amtlichen Flächenanteil im Liegenschaftskataster den jeweiligen Vorteilsgebietstypen zuzuordnen.

**§ 6
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage je Ar (a) der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche und Nutzungsartengruppe beträgt für den

Vorteilsgebietstyp 1	0,2106 €/a
Vorteilsgebietstyp 2	0,1053 €/a
Vorteilsgebietstyp 3	0,0527 €/a
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten betragen 0,0105 €/a für den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und sind in der Umlage nach Absatz (1), differenziert nach den Vorteilsgebietstypen, enthalten.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ vom 11.12.2019 außer Kraft.

Niedergörsdorf, 15.04.2021


Boßdorf
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1 zu § 5

Zuordnung der Nutzungsartengruppen zu Vorteilsgebietstypen und Beitrags-bemessungsfaktoren

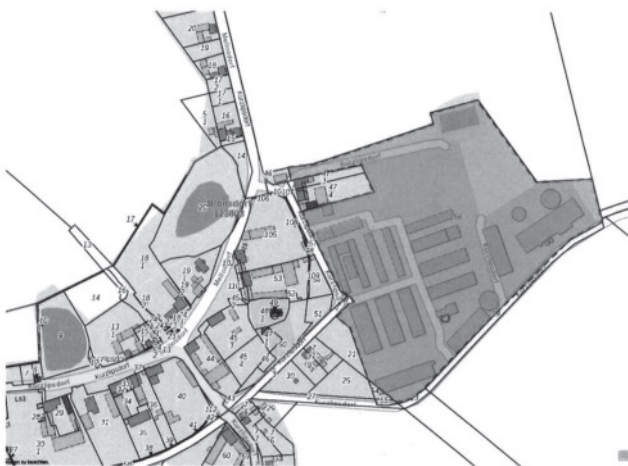
Vorteilsgebietstyp (VGT)	Nutzungsartengruppen	Beitragsbemessungsfaktor
1 Siedlungs- und Verkehrsflächen (VGT_1)	Wohnbaufläche	2,0
	Industrie- und Gewerbefläche	
	Halde	
	Tagebau, Gruben, Steinbruch	
	Fläche gemischter Nutzung	
	Fläche besonderer funktionaler Prägung	
	Straßen- und Wegeverkehr	
2 Landwirtschaft (VGT_2)	Landwirtschaft	1,0
	Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen	
	Fließgewässer	
	Friedhof	
3 Waldflächen (VGT_3)	Wald	0,5
	Gehölze	
	Heide	
	Moor	
	Sumpf	
	Unland, Vegetationslose Flächen	
	Stehendes Gewässer	

TOP 11 – Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Kurzlippsdorf"

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt

- den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Solarpark Kurzlippsdorf" in der Gemeinde Niedergörsdorf im OT Kurzlippsdorf, Gemarkung Blönsdorf, Flur 7, Flurstück 56
- sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.
- Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB durchzuführen.
- Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage 1



Abgrenzung Plangebiet

Die Beschlussfassung erfolgt mit 12 Ja-Stimmen und zwei Gegenstimmen (**Beschluss-Nr. GVS 12/04/21**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2 – Beschluss zur Dienstbarkeitsantragung Flur 10, Flurst. 241 Gemarkung Oehna

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf bewilligt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) auf dem Flurstück 241 der Flur 10 in der Gemarkung Oehna.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (**Beschluss-Nr. GVS 13/04/21**).

TOP 3 – Verkaufsbeschluss zum Flurstück 243 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf des Flurstückes 243 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf. Ein Gemeindevertreter ist gemäß § 22 BbgKomVerf von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

(**Beschluss-Nr. GVS 14/04/21**).

TOP 4 – Verkaufsbeschluss zum Flurstück 27 (Teilfläche) der Flur 9 in der Gemarkung Blönsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 27. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (**Beschluss-Nr. GVS 15/04/21**).

TOP 5 – Kaufbeschluss zu Teilflächen der Flurstücke 29 und 7/14 der Flur 9 in der Gemarkung Blönsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf von Teilflächen der Flurstücke 29 und 7/14 der Flur 9 in der Gemarkung Blönsdorf (**Beschluss-Nr. GVS 16/04/21**).

TOP 6 – Kaufbeschluss zum Flurstück 261 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf lehnt den Kauf des Flurstückes 261 der Flur 2 in der Gemarkung Blönsdorf ab.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen (**Beschluss-Nr. GVS 17/04/21**).

Amtliche Bekanntmachung der Wahlleiterin

Der Gemeindevertreter Danny Gall (Alternative für Deutschland) hat durch schriftliche Erklärung vom 06.04.2021 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 3 Satz 4 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass im Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf keine Ersatzperson der Alternative für Deutschland vorhanden ist.

Das Mandat der Alternative für Deutschland in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf bleibt mit Wirkung vom 06.04.2021 bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

Der Gemeindevertreter Stefan Jurisch (Sozialdemokratische Partei Deutschlands) hat durch schriftliche Erklärung vom 13.04.2021 sein Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass die nächste auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) zu berücksichtigende Person Herr Erhard Nitsche ist. Herr Nitsche wurde von mir benachrichtigt und hat mit Erklärung vom 20.04.2021 die Annahme des Sitzes erklärt.

Ich stelle somit fest, dass der Sitz der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf mit Wirkung vom 20.04.2021 auf Herrn Erhard Nitsche übergeht.

Der Gemeindevertreter Jens Günther (Bürgergemeinschaft der Gemeinde Niedergörsdorf) hat durch schriftliche Erklärung vom 15.04.2021 sein Mandat zum 30.04.2021 niedergelegt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass die nächste auf der Liste der Bürgergemeinschaft der Gemeinde Niedergörsdorf zu berücksichtigende Person Herr Wolfgang Loof ist. Herr Loof wurde von mir benachrichtigt.

Dies mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Schütze
Wahlleiterin